

Die Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde angepasst und die Maßnahmen bei einer Veränderung der Krankenhausampel konkretisiert.

Die komplette Verordnung finden Sie hier: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14

Die Begründung zur Verordnung finden Sie hier: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-773/>

Wenn die Krankenhaus-Ampel in Bayern auf **Gelb steht, wodurch die 3G-Plus-Regelung in Kraft tritt:**

- **ein negativer Testnachweis kann nur durch einen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) erbracht werden**
- **Schüler*innen gelten aufgrund der regelmäßigen Testung in Schulen als getestet**
- **weiterhin gelten die mit 3G-Plus einhergehenden Erleichterungen (Wegfall der Maskenpflicht)**

Sobald die Krankenhaus-Ampel auf **Rot steht, greift bayernweit die 2G-Regel:**

- **alle Personen über 12 Jahren müssen geimpft oder genesen sein**
- **nicht-immunisierte Mitarbeiter*innen müssen zweimal wöchentlich einen negativen PCR-Test vorweisen**
- **weiterhin gelten die mit der 2G-Regel einhergehenden Erleichterungen (Wegfall der Maskenpflicht)**

Für die als Hotspot eingeordnete Land- und Stadtkreise gelten bereits die Regeln der roten Krankenhausampel. Aktuelle Informationen zu den Hotspots finden Sie hier: <https://www.stmgp.bayern.de/>